

## NEWSLETTER – 2014 / KW 20

- **Kfz-Mangel und Nachbesserung durch Vertragswerkstätten**

LG Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2013, AZ: 12 O 196/12

Der Kläger erwarb bei der Beklagten am 14.07.2011 einen Vorfühswagen „Mini Cooper S Countryman“ zum Kaufpreis von 34.207,95 €. In Folge wurde das Fahrzeug vom herbeigerufenen „BMW-Servicemobil“ zu verschiedenen BMW-Vertragswerkstätten verbracht, weil es sich jeweils nicht starten ließ. Die Vertragswerkstätten führten jeweils Arbeiten im Bereich des Thermostats durch. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schwacke-Automietpreisspiegel bestätigt**

AG Auerbach, Urteil vom 24.04.2014, AZ: 2 C 781/13

Das AG Auerbach hatte über einen Kfz-Haftpflichtschaden zu entscheiden. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach stand fest. Strittig waren noch ausstehende Mietwagenkosten, welche unfallbedingt angefallen waren. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Restwertangebot der Versicherung muss nicht abgewartet werden**

AG Halle, Urteil vom 25.02.2014, AZ: 95 C 2907/13

Das AG Halle hatte in einer Verkehrsunfallsache zu entscheiden, bei der die Beklagte (regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung) bei einer Abrechnung auf Totalschadenbasis ein eigenes, über das Internet ermittelte Restwertangebot in Höhe von 4.660,00 € zugrunde legen wollte, obwohl die Klägerin (Geschädigte) das Fahrzeug bereits zu einem im Rahmen eines Schadengutachten ermittelten geringeren Restwert in Höhe von 1.500,00 € veräußert hatte. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Bemessungsgrenze eines Bagatellschadens liegt bei 750,00 €**

AG Lörrach, Urteil vom 06.02.2014, AZ: 2 C 1671/13

Der vom Kläger beauftragte Sachverständige ermittelte Reparaturkosten in Höhe von 755,27 € brutto. Ausweislich des Gutachtens war die Rückleuchte rechts gerissen bzw. gebrochen, das Stoßfängerelement hinten plastisch verformt und Materialabtragungen vorhanden. Der Sachverständige sollte darüber informiert werden, wenn bei Demontage des Fahrzeugs weitere Schäden sichtbar werden sollten. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zur Zumutbarkeit der Verweisung auf eine günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit**

AG Waiblingen, Urteil vom 23.07.2013, AZ: 7 C 175/13

Die Klägerin berechnete ihren Fahrzeugschaden fiktiv auf Basis eines Sachverständigengutachtens unter Berücksichtigung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Das klägerische Fahrzeug war älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt. Die Klägerin hatte der Beklagten vor deren Regulierung mitgeteilt, dass der Schaden fiktiv auf Gutachterbasis abgerechnet werden sollte. Das Fahrzeug wurde von der Klägerin sodann veräußert. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kfz-Mangel und Nachbesserung durch Vertragswerkstätten**

LG Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2013, AZ: 12 O 196/12

### **Hintergrund**

Der Kläger erwarb bei der Beklagten am 14.07.2011 einen Vorfühswagen „Mini Cooper S Countryman“ zum Kaufpreis von 34.207,95 €

In Folge wurde das Fahrzeug vom herbeigerufenen „BMW-Servicemobil“ zu verschiedenen BMW-Vertragswerkstätten verbracht, weil es sich jeweils nicht starten ließ. Die Vertragswerkstätten führten jeweils Arbeiten im Bereich des Thermostats durch.

Letztendlich erklärte der Rechtsanwalt des Klägers aufgrund der „erheblichen Mangelhaftigkeit“ des Fahrzeugs mit Schreiben vom 21.05.2012 den Rücktritt vom Fahrzeugkauf.

Hierauf bot die Beklagte dem Kläger noch einen Termin zur Überprüfung des Fahrzeuges an, welchen der Kläger allerdings nicht mehr wahrnahm. Außerdem kam der Kläger Aufforderungen der Beklagten, das Fahrzeug zu Überprüfungs Zwecken bei ihr vorzustellen, nicht mehr nach.

Der Kläger begehrte vielmehr die vollständige Rückabwicklung des Kaufvertrages und gewann dahingehend vor dem LG Saarbrücken, welches einen Anspruch auf Rückabwicklung – selbstverständlich unter Berücksichtigung gezogener Nutzungen – sah.

### **Aussage**

Im Hinblick auf den auf Klägerseite vorgetragenen Defekt am Thermostat, der dazu führte, dass das Fahrzeug wiederholt nicht ansprang, ging das LG Saarbrücken von einem erheblichen Mangel aus, welcher zum Rücktritt berechtigte.

Im Laufe des Verfahrens wurde hierzu ein Sachverständigengutachten eingeholt. Verkürzt zusammengefasst hielt es der gerichtliche Gutachter für durchaus wahrscheinlich, dass die Defekte dadurch entstanden waren, dass es bei Fahrzeugen dieses Typs am Kühlmitteltemperatursensor im Thermostatgehäuse infolge von Silbermigration zu Strombrücken kommen kann. Dieser Umstand kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer fehlerhaften Übermittlung der Kühlmitteltemperatur an die DME und infolgedessen zu einer zu geringen Kraftstoffeinspritzung kommen kann. Denkbare Folgen sind dann ein Nichtstarten, unrunder Motorlauf oder Leistungsreduzierung.

Obwohl sich der Sachverständige nicht 100 % sicher war, hielt das LG Saarbrücken den Nachweis des Mangels für erbracht.

Den Einwand auf Beklagtenseite, der Kläger sei zu anderen BMW-Vertragsstätten gegangen und habe damit der Beklagten das Recht auf Nachbesserung genommen, ließ das LG Saarbrücken nicht gelten. Die Beklagte müsse sich die wiederholten fruchtlosen Nachbesserungsversuche der anderen Vertragswerkstätten zurechnen lassen. Einer weiteren Gelegenheit für die Beklagte, erneut wegen des defekten Thermostats nachbessern zu dürfen, hätte es im konkreten Fall mithin nicht bedurft.

Gemäß § 440 S. 1 BGB galt die Nachbesserung nach zwei erfolglosen Versuchen bei den entsprechenden Vertragswerkstätten als fehlgeschlagen. Dahingehend seien die Vertragswerkstätten als Erfüllungsgehilfen der Beklagten im Hinblick auf die Nachbesserungen gegenüber dem Kläger anzusehen gewesen.

Zwar sei für die kaufrechtlich geschuldete Nachbesserung in erster Linie der Vertragspartner – hier die Beklagte – zuständig, der sich vom Käufer veranlasste vergebliche Reparaturversuch Dritter im Rahmen des § 440 S. 2 BGB grundsätzlich nicht zurechnen lassen müsse.

Dies sei allerdings dann nicht der Fall, wenn der Dritte bei der Vornahme der Nachbesserung in der Erfüllung einer Verbindlichkeit des Verkäufers gehandelt habe.

Dies traf allerdings im konkreten Fall zu. Der Kläger rief nach Auftreten der Mängel am Thermostat jeweils das „BMW-Service-Mobil“ an, welches das Fahrzeug in die nächstgelegene BMW-Vertragswerkstatt verbrachte. Damit erfolgte das Aufsuchen dieser Vertragswerkstätten nicht auf Veranlassung des Klägers, sondern nach Vorgaben des Pannendienstes der Beklagten.

Da also die Beklagte Maßnahmen der kaufrechtlichen Nacherfüllung durch Vertragswerkstätten vornehmen ließ, waren ihr deren Arbeiten auch gemäß § 278 BGB zurechenbar.

Nachdem der zweite zugerechnete Nachbesserungsversuch scheiterte, bedurfte es keiner erneuten Aufforderung auf Klägerseite mehr. Der Kläger konnte mithin wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kaufpreis unter Abzug eines Betrages an Nutzungsvorteil zurückfordern.

## **Praxis**

Die Entscheidung des LG Saarbrücken enthält zahlreiche interessante Aussagen zum Thema Rückabwicklung eines Fahrzeugkaufs. Besonders interessant an der Entscheidung ist die Aussage, ob und in welchem Umfang Nachbesserungen dritter Werkstätten der Verkäuferwerkstatt zugerechnet werden.

Grundsätzlich muss sich der Käufer bei Defekten zunächst an die Verkäuferwerkstatt wenden und dieser Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Defekt weit entfernt eintritt. Zumindest besteht dann eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Verkäufer. Der Verkäufer kann dann entscheiden, ob das Fahrzeug in eine dritte Werkstatt verbracht wird und in welcher Werkstatt dann Nachbesserungsarbeiten zu erfolgen haben.

Wird allerdings das Fahrzeug aufgrund einer vom Verkäufer gewährten „Mobilitäts-Garantie“ zu einer nahegelegenen Werkstatt verbracht, so muss sich der Verkäufer deren Nachbesserungsversuche ohne Weiteres zurechnen lassen.

Nach dem gescheiterten zweiten Versuch gilt dann die Nachbesserung als fehlgeschlagen. Der Verkäufer kann dann nicht erneut vom Käufer fordern, den Mangel untersuchen und gegebenenfalls nachbessern zu dürfen.

Die Aussage des LG Saarbrücken ist äußerst praxisrelevant. Im konkreten Fall hätte es sich für den verklagten Verkäufer durchaus gelohnt, einer Klage aus dem Weg zu gehen und eine außergerichtliche einvernehmliche Lösung zu suchen.

- **Schwacke-Automietpreisspiegel bestätigt**  
AG Auerbach, Urteil vom 24.04.2014, AZ: 2 C 781/13

## Hintergrund

Das AG Auerbach hatte über einen Kfz-Haftpflichtschaden zu entscheiden. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach stand fest. Strittig waren noch ausstehende Mietwagenkosten, welche unfallbedingt angefallen waren.

Die verklagte Versicherung bestritt die Höhe des geltend gemachten Betrages und monierte dessen Erforderlichkeit. Das AG Auerbach sah dies anders und sprach noch 80 % der eingeklagten Differenz an Mietwagenkosten, mithin einen Betrag in Höhe von 410,03 €, zugunsten der Klägerin zu.

## Aussage

Zunächst stellte das AG Auerbach fest, dass der Geschädigte bei der Behebung des Schadens das in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten habe. Der Geschädigte habe im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlichsten Weg zur Schadenbehebung zu wählen.

Den erforderlichen Betrag an Mietwagenkosten schätzte das AG Auerbach sodann anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels 2012 unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels. Dieser sei geeignet, die Mietwagenkosten – ohne Sachverständigenbeauftragung – zu schätzen. Zur Verwendbarkeit dieser Schätzgrundlage führte das AG Auerbach wörtlich aus:

*„Die Schwacke-Liste stellt auch nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes eine zulässige Schätzgrundlage dar, vgl. BGH, NJW 2011, 1947.“*

Auf Beklagtenseite vorgebrachte Vergleichsangebote hielt das AG Auerbach für irrelevant. Diese seien nicht auf den Unfallzeitpunkt bezogen und daher nicht zu berücksichtigen.

## Praxis

Das Urteil des AG Auerbach ist im Hinblick auf die Entscheidungsgründe ebenso kurz wie zutreffend. Der Schwacke-Automietpreisspiegel wird vom BGH seit jeher als geeignete Schätzgrundlage angesehen. Vor diesem Hintergrund bedurfte es eines Rückgriffs auf die Schätzgrundlage der Versicherungswirtschaft – den Fraunhofer-Marktpreisspiegel – gerade nicht.

- **Restwertangebot der Versicherung muss nicht abgewartet werden**  
AG Halle, Urteil vom 25.02.2014, AZ: 95 C 2907/13

## Hintergrund

Das AG Halle hatte in einer Verkehrsunfallsache zu entscheiden, bei der die Beklagte (regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung) bei einer Abrechnung auf Totalschadenbasis ein eigenes, über das Internet ermittelte Restwertangebot in Höhe von 4.660,00 € zugrunde legen wollte, obwohl die Klägerin (Geschädigte) das Fahrzeug bereits zu einem im Rahmen eines Schadengutachten ermittelten geringeren Restwert in Höhe von 1.500,00 € veräußert hatte.

Den Differenzbetrag in Höhe von 3.160,00 € machte die Klägerin gerichtlich geltend.

Die Beklagte war der Ansicht, die Klägerin habe gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen, da der Beklagten eine Überlegungs- und Recherchefrist zugestanden habe. Diese hätte die Klägerin abwarten müssen, um dann das Fahrzeug zu dem von ihr ermittelten günstigeren Restwertangebot zu veräußern.

Das Gericht gab der Klage vollumfänglich statt und verurteilte die Beklagte zur Zahlung des geltend gemachten Differenzbetrages.

## Aussage

Das AG Halle stütze sich dabei auf die insoweit eindeutige Rechtsprechung des BGH und stellte klar, dass die Geschädigte der Versicherung nicht Gelegenheit zur Abgabe eines eigenen Restwertangebotes einräumen muss, bevor sie ihre Dispositionen trifft:

*„Allgemein genügt der Geschädigte den Anforderungen der Schadensminderungsobliegenheit, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH 13.10.2009 – VI ZR 318/08). Hingegen ist der Geschädigte nicht verpflichtet, den Angeboten bundesweit tätiger, auf die Verwertung von Unfallsfahrzeugen spezialisierter Händler nachzugehen (OLG Koblenz vom 12.12.2011 – 12 U 1059/10).“*

## Praxis

Die Ansicht der Versicherung, dass der Geschädigte zunächst der Versicherung Gelegenheit einräumen muss, ihrerseits ein Restwertangebot einzuholen und vorzulegen, steht in Widerspruch mit der insoweit eindeutigen Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08). Demzufolge kann der Geschädigte seine Dispositionen aufgrund des von einem Sachverständigen am regionalen Markt ermittelten Restwerts treffen, wenn der Sachverständige mindestens drei Angebote eingeholt hat.

- **Bemessungsgrenze eines Bagatellschadens liegt bei 750,00 €**  
AG Lörrach, Urteil vom 06.02.2014, AZ: 2 C 1671/13

### **Hintergrund**

Der vom Kläger beauftragte Sachverständige ermittelte Reparaturkosten in Höhe von 755,27 € brutto. Ausweislich des Gutachtens war die Rückleuchte rechts gerissen bzw. gebrochen, das Stoßfängerelement hinten plastisch verformt und Materialabtragungen vorhanden. Der Sachverständige sollte darüber informiert werden, wenn bei Demontage des Fahrzeugs weitere Schäden sichtbar werden sollten.

Da der Kläger im Unfallzeitpunkt das Fahrzeug nicht selbst steuerte und auch nicht am Unfallort zugegen war, konnte er keinen Eindruck von den Unfallschäden – insbesondere nicht von verdeckten Unfallschäden – haben.

### **Aussage**

Das AG Lörrach hielt es vor diesem Hintergrund aus Sicht des Klägers für wirtschaftlich vernünftig, einen Sachverständigen einzuschalten, um den Schaden ermitteln zu können.

Die Kosten für ein Sachverständigenkosten sind nur dann zu ersetzen, wenn sie unter Berücksichtigung der konkreten Fallgestaltung zur sachdienlichen Rechtsverfolgung erforderlich waren. Für die Erforderlichkeit der Aufwendungen ist der Geschädigte darlegungs- und beweisbelastet.

Bei Bagatellschäden wird ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für ein Sachverständigenkosten in der Regel abgelehnt. Für die Bemessung der Erforderlichkeitsschwelle wird die Schadenhöhe herangezogen, die bei 750,00 € liegt.

Vorliegend konnte auch der Sachverständige anhand der äußerlichen Betrachtung nicht das gesamte Schadenbild feststellen und verdeckte Schäden sicher ausschließen.

Der Klage auf Zahlung der Sachverständigenkosten in Höhe von 162,05 € wurde vollumfänglich stattgegeben.

### **Praxis**

Das AG Lörrach zieht die Bemessungsgrenze eines Bagatellschadens bei 750,00 €. Vorliegend berücksichtigte das Gericht, dass weder der – nicht am Unfall beteiligte – Fahrzeughalter noch der Sachverständige das gesamte Schadenbild am Unfallfahrzeug feststellen und verdeckte Schäden sicher ausschließen konnten.

- **Zur Zumutbarkeit der Verweisung auf eine günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit**

AG Waiblingen, Urteil vom 23.07.2013, AZ: 7 C 175/13

### Hintergrund

Die Klägerin berechnete ihren Fahrzeugschaden fiktiv auf Basis eines Sachverständigengutachtens unter Berücksichtigung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Das klägerische Fahrzeug war älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt. Die Klägerin hatte der Beklagten vor deren Regulierung mitgeteilt, dass der Schaden fiktiv auf Gutachterbasis abgerechnet werden sollte. Das Fahrzeug wurde von der Klägerin sodann veräußert.

Die Beklagte verwies die Klägerin auf eine gleichwertige freie Fachwerkstatt und kürzte die Netto-Reparaturkosten entsprechend.

Die hiergegen gerichtete Klage wurde abgewiesen, die Verweisung bestätigt.

### Aussage

In den Entscheidungsgründen führt das Gericht aus, dass ein Verweis des Schädigers auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen, anderen markengebundenen oder „freien“ Fachwerkstatt möglich sei, wenn der Schädiger darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen.

Zur Überzeugung des Gerichts stand fest, dass die günstigere Reparaturmöglichkeit eine gleichwertige Reparatur gewährleistet und dies für die Klägerin nicht unzumutbar ist. In Anlehnung an die geltende BGH-Rechtsprechung hielt das Gericht eine Verweisung zeitlich sogar noch im Rechtsstreit für zulässig.

Nach dem BGH (Urteil vom 14.05.2013, AZ: VI ZR 320/12) ist es für den fiktiv abrechnenden Geschädigten im Prinzip unerheblich, ob und wann der Versicherer auf die alternative Reparaturmöglichkeit verweist. Entscheidend sei, dass in solchen Fällen der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln ist. Der Geschädigte disponiere dahin, dass er sich mit einer Abrechnung auf dieser objektiven Grundlage zufrieden gibt.

Die Klägerin konnte daher im vorliegenden Fall im Rahmen der geltend gemachten fiktiven Schadenabrechnung auf die unstreitig gleich geeignete und angesichts der näheren Entfernung auch zumutbare Reparaturmöglichkeit in der von der Beklagten vorgeschlagenen freien Fachwerkstatt verwiesen werden.

### Praxis

Da die Beklagte das Gericht im vorliegenden Fall von der Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit durch die von ihr benannte freie Fachwerkstatt überzeugen und die Klägerin keine Gründe für eine etwaige Unzumutbarkeit darlegen konnte, wurde die Klage nach den Grundsätzen des BGH folgerichtig zurückgewiesen.